

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV09/2017-0991
Gemeinde Bobitz		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Amt für Zentrale Dienste		Datum:	09.05.2017
		Einreicher:	Wolfgang Höfer, Mitglied der Gemeindevertretung
Resolution an die Landesregierung zur finanziellen Lage der Gemeinden im Zusammenhang mit dem FAG und den kommunalen Finanzen der Bundesregierung			
Beratungsfolge:			
Beratung	Ö / N	Datum	Gremium
Ö		08.05.2017	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz fordert die Landesregierung und den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern auf, eindeutig und unmissverständlich zu klären, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel, die ausschließlich zur kommunalen Entlastung dienen sollen (ab 2018 – 5 Milliarden Euro für ganz Deutschland) in Mecklenburg-Vorpommern zu 100 % an die Kommunen weitergeleitet werden.

Begründung:

Derzeit werden im Lande die Gespräche zur neuen Gestaltung der Finanzbeziehungen zu den Kommunen diskutiert. Das FAG aus dem Gesetz wird neu gestaltet.

Gemäß Art. 73 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt:

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden das Aufkommen an den Realsteuern und nach Maßgabe der Landesgesetze Anteile aus staatlichen Steuern zu. Das Land ist verpflichtet, den Gemeinden und Kreisen eigene Steuerquellen zu erschließen.
- (2) Um die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Wege des Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Gemeinde Bobitz besteht aus achtzehn Ortsteilen. Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit ist äußerst eingeschränkt, es stehen nahezu keine Mittel zur freien Verfügung zur Gestaltung von Gemeindeaufgaben. Der Gemeindehaushalt steht unter der Einschränkung von Haushaltssicherungsmaßnahmen. In dieser Situation ist es unerlässlich, den Gemeinden und damit auch der Gemeinde Bobitz den Zufluss der oben genannten Mittel uneingeschränkt zu gewährleisten, damit die Finanzkraft der Gemeinde entsprechend dem verfassungsrechtlichen Auftrag verbessert wird. Dies gilt umso mehr, als von der Gemeinde eine Selbsteinschätzung ihrer Leistungsfähigkeit gefordert wird.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Wolfgang Höfer

Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz

Pfarrhaus 1

23 996 Beidendorf

Antrag an die Gemeindevertretung Bobitz:

Die Gemeindevertretung Bobitz möge beschließen:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz fordert die Landesregierung und den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern auf, eindeutig und unmissverständlich zu erklären, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel, die ausschließlich zur kommunalen Entlastung dienen sollen (ab 2018 –5 Milliarden Euro für ganz Deutschland) in Mecklenburg-Vorpommern zu 100 % an die Kommunen weitergeleitet werden.“

Begründung:

derzeit werden im Lande die Gespräche zur neuen Gestaltung der Finanzbeziehungen zu den Kommunen diskutiert. Das Finanz aus das Gesetz wird gestaltet.

Gemäß Art. 73 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt:

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden das Aufkommen an den Realsteuern und nach Maßgabe der Landesgesetze Anteile aus staatlichen Steuern zu. Das Land ist verpflichtet, den Gemeinden und Kreisen eigene Steuerquellen zu erschließen.
- (2) Um die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Wege des Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Gemeinde Bobitz besteht aus achtzehn Ortsteilen. Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit ist äußerst eingeschränkt, es stehen nahezu keine Mittel zur freien Verfügung zur Gestaltung von Gemeindeaufgaben. Der Gemeindehaushalt steht unter der Einschränkung von Haushaltssicherungsmaßnahmen. In dieser Situation ist es unerlässlich, den Gemeinden und damit auch der Gemeinde Bobitz den Zufluss der oben genannten Mittel uneingeschränkt zu gewährleisten, damit die Finanzkraft der Gemeinde entsprechend dem verfassungsrechtlichen Auftrag verbessert wird. Dies gilt umso mehr, als von der Gemeinde eine Selbsteinschätzung ihrer Leistungsfähigkeit gefordert wird.

Bobitz, den 08.05.2017

Wolfgang Höfer